

## Übersicht: Werbungskosten bei Rentnern

---

Als Bezieher einer Rente interessiert Sie natürlich besonders, wie viel von Ihrer Rente Sie tatsächlich versteuern müssen: Nach Abzug der Werbungskosten erhalten Sie Ihre steuerpflichtigen Renteneinkünfte, die zu den sogenannten »Sonstigen Einkünften« zählen.

Als Rentenbezieher machen Sie Ihre Werbungskosten nach dem gleichen Prinzip wie bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend: Sie können Ihre Werbungskosten nachweisen, erhalten aber auf jeden Fall einen Pauschbetrag. Machen Sie auf der Rückseite der Anlage R keine Eintragungen in den Zeilen »Werbungskosten«, berücksichtigt das Finanzamt einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

### Welche Werbungskosten können Rentner geltend machen?

Unter Werbungskosten versteht man alle Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung Ihrer Renteneinnahmen. Dazu zählen im Wesentlichen:

- Gewerkschaftsbeiträge, die Sie als Rentner entrichten;
- Steuerberatungskosten, wie zum Beispiel die Kosten für Ihre »Steuertipps«;
- Schuldzinsen für einen Kredit, den Sie aufgenommen haben, um freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung nachzuentrichten;
- Kosten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rente sowie in diesem Zusammenhang evtl. entstandene Rechtsberatungs- und Prozesskosten;
- Kosten für einen Renten- bzw. Versicherungsberater, die im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus privaten Rentenversicherungen stehen;
- Unseres Erachtens können Rentner – wie aktive Arbeitnehmer auch – eine pauschale Kontoführungsgebühr von 16 Euro im Jahr ansetzen.

**Übrigens:** Auch wenn Sie Ihre Rente nur mit dem Besteuerungs- bzw. Ertragsanteil versteuern, können Sie Ihre Werbungskosten in voller Höhe absetzen!



Renten in der  
Steuererklärung

So machen Sie alles richtig!

info@steuertipps.de  
www.steuertipps.de